

Gehwegüberfahrten - provisorisch

Die Gehwege sind in der Regel nicht geeignet, schwere Lasten, wie sie z. B. durch Befahren mit Baufahrzeugen entstehen, zu tragen. In solchen Fällen ist der Gehweg z. B. durch eine bituminöse Tragschicht auf Folie oder Ölpapier (provisorische Gehwegüberfahrt) zu schützen. Die zuständige Behörde genehmigt (ggf. mit Auflagen und Bedingungen) die Erstellung solcher provisorischer Gehwegüberfahrten durch den Anlieger bzw. Bauunternehmer.

Voraussetzungen

- Keine Voraussetzungen

Erforderliche Unterlagen

- Antrag des Anliegers bzw. Bauherren mit vermaßter Planskizze mit Angabe des Sondernutzungszeitraumes

Gebühren

100,00 bis 400,00 Euro Verwaltungsgebühr

Rechtsgrundlagen

- § 9 BerlStrG, VGebO
http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/8yw/page/bsbeprod.psml/action/portlet.s.jw.MainAction?p1=e&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-StrGBEV4P9&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint
- Verwaltungsgebührenordnung
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwGebO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

ca. 3 Wochen

Zuständige Behörden

Die Dienstleistung kann in dem jeweils zuständigen Bezirk in dem Straßen- und Grünflächenamt - Fachbereich Straßen oder Tiefbau - beantragt werden.